

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT ESSEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, den 26. März 2021, 11.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182**

die Wohnungseigentume, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern von Altenessen A) Blatt 5414 und B) Blatt 5415

Grundbuchbezeichnung:

jew. lfd. Nr. 1 BV:

A) 302/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altenessen, Flur 10, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Wolbeckstr. 56, 58, Größe: 10,88 a, verbunden mit dem Sondereigentum an Nr. 15 des Aufteilungsplanes

B) 685/10.000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an Nr. 16 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten wurden die beiden rechtlich getrennten Wohneinheiten im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses (Bj. 1969, DG-Ausbau 1990) zu einer Eigentumswohnung mit insgesamt 111 m<sup>2</sup> Wohnfläche zusammen gelegt.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher zu A) am 01.10.2019 und zu B) am 02.10.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 18.000,00 € für das Wohnungseigentum Nr. 15, auf 75.000,00 € für das Wohnungseigentum Nr. 16 und auf 107.000,00 € für beide Objekte im Gesamtausgebot festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 09.11.2020